



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/808

München, 18. Mai 2021
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:
Neuregelung der Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb ab 7. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Infektionszahlen in Bayern sind erfreulicherweise seit mehreren Wochen rückläufig. Vor diesem Hintergrund hat der bayerische Ministerrat in seiner heutigen Sitzung einen weiteren Öffnungsschritt im Schulbereich für die Zeit nach den Pfingstferien beschlossen, über den ich Sie hiermit informieren möchte:

Ab Montag, 7. Juni 2021 findet in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 0 und 50 an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand)** statt. Dies gilt auch für Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE).

Nach den Pfingstferien ist somit bei niedrigen Inzidenzwerten wieder täglicher Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler möglich.

Bei Sieben-Tage-Inzidenzen zwischen 50 und 165 bleibt es bei den Regelungen, wie wir sie Ihnen mit Schreiben vom 5. Mai 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/784) mitgeteilt haben. Eine an die heutigen Ministerratsbeschlüsse angepasste Übersicht zum Unterrichtsbetrieb ab dem 7. Juni finden Sie im Anhang.

Ich bitte Sie, diese auch an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten.

Außerdem darf ich Sie auf die folgenden – ebenfalls in der Übersicht im Anhang enthalten – Punkte hinweisen:

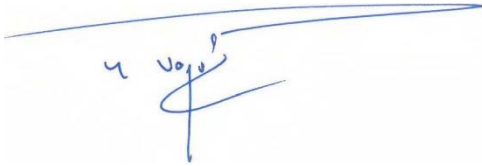
- Um den Gesundheitsschutz nochmals weiter zu erhöhen, hat der Ministerrat des Weiteren beschlossen, dass ab dem 7. Juni 2021 auch für Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) verpflichtend sein wird; eine entsprechende Trageempfehlung galt schon länger.
- Darüber hinaus ist auch nach den Pfingstferien inzidenzunabhängig für die Schülerinnen und Schüler weiterhin ein negativer Testnachweis Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. den Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Für die Kinder in den Schulvorbereitenden Einrichtungen wird noch eine Testmöglichkeit parallel zu den Kindertagesstätten und den Heilpädagogischen Tagesstätten eingeführt werden.
- Anträge auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO können auch nach den Pfingstferien weiterhin bei der Schulleitung gestellt werden.

Die 12. BayIfSMV wird in Kürze geändert.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe sehr, dass Ihnen die heute getroffenen Beschlüsse einen verlässlichen Rahmen und ein hohes Maß an Planungssicherheit für die kommenden Wochen bieten.

Ich darf mich abermals, auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz, sehr herzlich für Ihre Mühen und Ihr Engagement bedanken. Ihnen allen wünsche ich trotz der Umstände erholsame Ferientage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above the name 'Michael Piazzolo' written in a cursive style.

Prof. Dr. Michael Piazzolo



Regelungen zum Unterrichtsbetrieb **nach den Pfingstferien** an allen Schulen in Bayern

Stand: 18.05.2021

Für den Unterrichtsbetrieb **nach den Pfingstferien (d. h. ab Montag, 07.06.2021)** gelten **für alle Schulen** in Bayern (einschließlich der SVE - Schulvorbereitenden Einrichtungen) einheitlich die folgenden Regelungen:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 50:**
voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
- **von 50 bis 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
- **über 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für Abschlussklassen, einschließlich Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen und der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs;
übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

Zu beachten ist außerdem:

- Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (50 bzw. 165) die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt weiterhin die „Drei- bzw.-Fünf-Tage-Regelung“ nach den Vorgaben der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Maßnahmen dann jeweils ab dem übernächsten Tag:

Beispiele:

a) **Überschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am So, Mo, Di → Umsetzung ab Do

b) **Unterschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am Mi, Do, Fr, Sa, So → Umsetzung ab Di

- Ab dem 07.06.2021 ist für Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) verpflichtend. Bitte achten Sie dabei auf einen eng anliegenden Sitz. Ein Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“) ist nicht mehr ausreichend.
- Am Präsenzunterricht kann auch nach den Pfingstferien nur teilnehmen, wer ein aktuelles, **negatives Covid-19-Testergebnis** vorlegen kann. Nähere Informationen finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests.
- Anträge auf Beurlaubung von den Präsenzphasen können weiterhin bei der Schulleitung gestellt werden.

Weitere Informationen zum Unterrichtsbetrieb vor Ort erhalten Sie von Ihrer Schule.

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus